

# RS OGH 1994/3/22 4Ob513/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1994

## Norm

AußStrG §9 A3

AußStrG §231 Abs1

JN §44

ZPO §230a

## Rechtssatz

Ein gegen die Zurückweisung eines Aufteilungsanspruches gestellter Überweisungsantrag stellt eine Vorstellung iSd § 9 AußStrG dar. Dem steht weder § 9 Abs 2 noch § 231 Abs 1 AußStrG entgegen, hatte doch der Antragsgegner aus der bloßen Formalentscheidung ( Zurückweisung des Antrages der Frau ) noch keine formellen, geschweige denn materiellen Rechte erlangt und betrifft § 231 AußStrG nur die Sachentscheidung im Aufteilungsverfahren, nicht aber verfahrensrechtliche Entscheidungen, also auch nicht eine Entscheidung über die Zuständigkeit.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 513/94

Entscheidungstext OGH 22.03.1994 4 Ob 513/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016108

## Dokumentnummer

JJR\_19940322\_OGH0002\_0040OB00513\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)